

## Lesefassung der

### S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Emsbüren

#### - Niederschlagswasserabgabensatzung -

in der Fassung vom 01.12.1992 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 01.01.2002

#### Inhalt

##### Abschnitt I:

§ 1 Allgemeines

##### Abschnitt II:

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

§ 10 Ablösung

##### Abschnitt III:

§ 11 Erstattungsanspruch

##### Abschnitt IV:

§ 12 Auskunftspflicht

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten

#### Abschnitt I

##### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde Emsbüren betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.04.1989, geändert am 01.12.1992, eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Gemeinde Emsbüren erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Anschlußkanal (Niederschlagswasserbeiträge),

- b) Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).

## Abschnitt II

### § 2

#### Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Emsbüren erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Niederschlagswassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses, nicht aber die Kosten für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn
  - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) sie - ohne daß für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Emsbüren zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt (zulässige Grundfläche).

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze) 60 % der Grundstücksfläche,

(3) Als Grundflächenzahl gelten

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:
  - a) Wohn-, Dorf- und Mischgebiete 0,4
  - b) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung 0,8
  - c) Kerngebiete 1,0
  - d) selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie eine Grundflächenzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

## § 5

### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche 2,81 Euro.
- (2) Die festzusetzenden Niederschlagswasserbeiträge sind auf volle Euro abzurunden.
- (3) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

## § 6

### Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 7

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlußkanals für das Grundstück.

- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

## § 8

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## § 9

### Veranlagung und Fälligkeit

Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## § 10

### Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## Abschnitt III

## § 11

### Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) §§ 6, 9 und 10 gelten entsprechend.

Abschnitt IV

§ 12

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 12 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.